

An
Leitende Oberstaatsanwaltschaft Hamburg

Fachaufsichtsbeschwerde / Sachbeschwerde

wegen Verstoß der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen § 152 Abs.2 StPO im Fall des Einsatzes von als Straftäter verkleideter Polizisten in der Versammlung am Morgen des 7. Juli 2017 im Bereich der Straße Rondenborg

Augsburg, 31. Mai 2018

Nach § 152 Abs.2 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, "wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen". Bezüglich der vier verummmt ("mit bis unter Nase hochgezogenem Tuch und dunkler Kleidung") in die oben genannte Versammlung unerkannt sich einreihender Polizisten¹, entspricht die verantwortliche Staatsanwaltschaft nicht der gesetzlichen Verpflichtung, wenn sie jegliche Ermittlung ablehnt. "Man habe das geprüft", erklärte letzte Woche Oberstaatsanwältin Nana Frombach gegenüber der Presse². "Das Versammlungsgesetz und somit auch das Vermummungsverbot gelte nicht für Polizeibeamte im Einsatz". Doch gerade weil Polizisten im Einsatz keine Versammlungsteilnehmer im Sinne von § 1 VersG sind, ist hier nach § 160 StPO zu ermitteln.

Dies ergibt sich bereits aus § 12 VersG, wonach sich in eine Versammlung entsandte Polizeibeamte dem Leiter der Versammlung zu erkennen geben müssen. Kommen die Polizisten dieser Anforderungen nicht nach, handeln sie rechtswidrig. Die Notwendigkeit einer Ermittlung ergibt sich somit schon aus der versuchten Rechtfertigung der Polizisten, dass sie sich verkleidet hätten, um verdeckt in der Versammlung agieren zu können. Ein solches verdecktes Agieren kennt der VersG nicht. Eine rechtstaatlichen Grundsätzen sich verpflichtete führende Staatsanwaltschaft muss deshalb ermitteln, da ein Gesetze ignorierendes Polizeiverhalten nicht geduldet werden kann. Sie täte auch dem Ansehen der Polizei keinen Gefallen, besonders anbeacht der vielen Vorwürfe an die Polizei, sich während des G20-Einsatzes teilweise extrem strafrechtlich relevant verhalten zu haben³. Wegen der Weisungsgebundenheit (§ 146 GVG) kann das fehlerhafte staatsanwaltliche Verhalten natürlich auch in der Dienstaufsicht begründet sein. An der rechtlichen Relevanz ändert sich dadurch nichts.

Als besonders schwerwiegendes Indiz möglicherweise strafbarer Handlung muss die Vermummung der vier Polizisten betrachtet werden, die sich selbst dann nicht rechtfertigen lässt, wenn man eine verdeckte Teilnahme akzeptiert (warum überhaupt verummmt?). Das ergibt sich aus dem Umstand, dass Vermummung bei einer Versammlung ein Gesetzesverstoß (§ 17a VersG) darstellt. Aber gerade weil Polizisten nicht dem Versammlungsgesetz als

¹ <http://taz.de/!5503378/>

² <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/g20-polizisten-marschierten-bei-demo-im-schwarzen-block-mit-a-1208567.html>

³ <https://g20-doku.org/>

Normbetroffene unterliegen, stellt deren Vermummung eine Behinderung der Versammlungsleitung dar ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, wenn verdeckt agierende Polizisten das Vermummungsverbot ignorieren. Polizisten im Einsatz müssen nämlich einer Anweisung des Leiters und seiner Ordner nach § 10 VersG nicht folgen und ihre Vermummung abnehmen; verdeckt agierende Polizisten beeinträchtigen so rechtswidrig das Hausrecht der Versammlung (§ 7 Abs. 4 VersG). Trotzdem im Falle dieser Demonstration im Bereich Rondenbarg von Seiten der Polizei Vermummung als besonders schwerer Ordnungsverstoß galt, konnte der Versammlungsleiter und seine Ordner entsprechend § 11 VersG vermummte Polizisten gar nicht von der Versammlung ausschließen und damit deren ordnungsgemäßen Ablauf sichern.

Erschwerend kommt die, mit einer Vermummung verbundene Ausstrahlung auf andere Versammlungsteilnehmer, hinzu. Ich teile in diesem Punkt die Ansicht von RA Jasper Prigge, der die Begründung der Staatsanwaltschaft als einen "Freifahrtschein" für verdeckt ermittelnde Polizisten betrachtet, als "Agent Provocateur aufzutreten. Einzelne Beamte könnten ohne große Angst vor rechtlichen Konsequenzen mit ihren Straftaten andere dazu verleiten, sich ebenfalls zu vermummen" ⁴ Wenn die Staatsanwaltschaft vertritt, dass das Vermummungsverbot für Polizisten nicht gälte, ist zwar formal kein Verstoß gegen § 17a VersG möglich. Doch genau deshalb kann begründet vom Verdacht einer Anstiftung zu einer Straftat durch Polizeibeamte bzw. des für deren Verhalten verantwortlichen Einsatzleiters ausgegangen werden.

Ein schwerer Eingriff in das Versammlungsgrundrecht (Art. 8 GG) liegt übrigens immer vor, wenn Polizisten durch ihre Tarnung nach außen den Eindruck rechtswidriger Versammlungsteilnahme erwecken. Die Allgemeinheit hat ein Recht darauf, dass Polizisten strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie Verbotenes selbst praktizieren. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verbietet es staatlichen Institutionen, wie der Polizei, durch strafrechtliches Verhalten einen maßgeblichen Beitrag zur Versammlungsauflösung nach § 13 VersG zu leisten. Die Notwendigkeit der Ermittlung ergibt sich in diesem Fall allein schon daraus, dass nur durch Zufall überhaupt bekannt wurde, dass unter den Vermummten (nach bisheriger Kenntnis) 4 Polizisten waren. Die Frage, was da noch alles heimlich an Verbotenen praktiziert wurde, liegt also nahe. Die Öffentlichkeit sieht nur den sich strafrechtlich verhaltenen Demonstranten, und nicht den Polizisten, der sich als Demonstrant verkleidet hat.

In diesem Fall der (angemeldeten) Demonstration im Bereich Rondenbarg am 7. Juli 2017, wo die Vermummung nach Ansicht der Polizei eine solche zentrale Rolle spielte, lässt sich die Ansicht der Staatsanwaltschaft, die vier Polizisten hätten sich rechtskonform vermummen dürfen, eindeutig nicht rechtfertigen. So forderte die Polizei nicht nur permanent dazu auf, jegliche Vermummung zu unterlassen, einer Weisung, der die Versammlungsleiter, - nach eigenen Angaben - trotz teilweisen Widerstands auch nachkam ⁵. Maßgeblich für die gewaltsame Auflösung der Versammlung (bzw. des sog. "Schwarzen Blocks") war der Absolutheitsanspruch der Polizei. So wurde über einen Polizeilautsprecher verkündet, dass die Demonstration nicht loslaufen dürfe, "bis nicht alle Teilnehmer ihre Vermummung abgenommen hätten" ⁶ (Hervorh. von mir). Die Annahme der Staatsanwaltschaft ist also falsch. Spätestens hier hätten auch die als Versammlungsteilnehmer verkleideten Polizisten ihre Vermummung

⁴ <https://www.vice.com/de/article/qvnxvd/dieser-anwalt-erklart-warum-verdeckte-polizisten-bei-g20-straftaten-begangen-haben-konnten>

⁵ <http://www.taz.de/!5496108/>

⁶ <https://www.vice.com/de/article/wj8jp9/wir-waren-in-der-holle-von-g20-zwischen-knuppeln-und-pfefferspray>

abnehmen müssen, wollen sie nicht für die polizeiliche Auflösung mitverantwortlich gemacht werden. Wer wirklich alle verummten Demonstranten meint, kann nicht verdeckt agierende Polizisten vom Vermummungsverbot ausnehmen (außer es ging um Provokation).

Dass solches Verhalten auch Konsequenzen für die rechtliche Bewertung anderer verummter Versammlungsteilnehmer haben kann, machte der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) mit seinem Urteil vom 10. Juni 2015 klar⁷: Provozieren Lockspitzel der Polizei Bürger zur Begehung von Straftaten, ist dies ein Verfahrenshindernis. Warum sollte ein verummter Demonstrant strafrechtlich belangt werden können, wenn sich in seinem Umfeld verdeckt agierende Polizisten befinden, die selbst verummmt sind? Besonders bei öffentlichen Versammlungen muss der Teilnehmer nicht davon ausgehen, dass abweichend vom Gesetz (§ 12 VersG) eine unbekannte Anzahl von Polizisten als normale Teilnehmer sich verkleiden. Dass niemand von der Wahrnehmung seines Grundrechts aus Art.8 GG durch die Legalisierung heimlicher polizeilicher Bespitzelung abgehalten werden darf, sollte eigentlich eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit sein (vgl. BVerfG st. Rechtspr.)

Schließlich muss wohl diese rechtlich fragwürdige Toleranz der Staatsanwaltschaft gegenüber möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten der Polizei und deren verantwortlicher Leitung auch im Zusammenhang mit dem ganzen Umgang der Demonstration im Bereich Rondenbarg am 7. Juli 2017 betrachtet werden. So sucht die Staatsanwaltschaft zurzeit mit 22 Fotos im Internet "unbekannte Tatverdächtige" wegen "Straftaten im Bereich der Straße Rondenbarg am Morgen des 7. Juli 2017"⁸, wobei völlig unklar bleibt, worin die Straftat dieser 22 nicht verummten und recht harmlos aussehenden Personen bestehen soll. Der Hinweis, dass "Unbeteiligten Personen (...) nicht abgebildet bzw. unkenntlich gemacht worden" sind, verrät jedoch, dass unter eklatanter Verletzung der Unschuldsvermutung von Art. 6 Abs. 2 EMRK bereits die Teilnahme an der Versammlung in eine strafbare Handlung umgedeutet wird - völlig unabhängig von einem Verstoß gegen § 17a VersG; die Fotos zeigen keinen Vermummten. Eine mögliche Erklärung fand ich in dem Verfahren gegen den 18-jährigen Italiener Fabio V., der gewalttätig sein soll, obwohl er gar nicht gewalttätig war⁹; er war - wie die Staatsanwaltschaft selbst angibt - auch nicht verummmt. Man sucht offensichtlich auch mit den Fotos nur mögliche Straftäter, die man selbst erst dazu gemacht hat.

Aus alle diesen Fragwürdigkeiten ergibt sich auch eine mögliche Vermutung zum Zweck der Aufgabe der 4 verummten Polizisten. Denn diese Demonstration wurde ohne Auflagen genehmigt, wurde also nicht wegen der Gefahr von Gewalttätigkeit - auch von Pazifisten - untersagt. Vermummte Polizisten erhöhen jedoch den Anteil rechtswidriger Praktiker - auch sonstiger (vgl. oben). Die 4 hatte man sicher. Beim Rest hätte es ja u.U. sein können, dass alle Vermummten doch noch ihr Gesicht zeigen. Wie auch immer - die Weigerung der Staatsanwaltschaft gegen verummte Polizisten zu ermitteln, präsentiert keinen demokratischen Rechtsstaat mehr, zu dem nun mal auch politisch unerwünschte Opposition gehört.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)

⁷ BGH 2 StR 97/14

⁸ <https://www.polizei.hamburg/g20-fahndungen/9921558/02-rondenbarg-a/>

⁹ <http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/G20-Macht-man-die-Falschen-zum-Suendenbock,gzwanzig280.html>